

FAQ

Häufige Fragen zum Förderaufruf

„GreenTech Innovationswettbewerb – Digitale Technologien als Hebel für die Kreislaufwirtschaft“

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fragen zur Skizzenerstellung.....	2
Fragen zum Skizzenformat.....	3
Fragen zum Konsortium.....	4
Fragen zur Förderquote	7
Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten.....	8

Allgemeine Fragen zur Skizzenerstellung

Kann ich die Skizze zum Förderaufruf auch noch nach dem 24.03.2025 einreichen?

Nein. Der Termin am 24.03.2025 um 12Uhr gilt als Ausschlussfrist.

Kann die Skizze auf **Englisch** oder in einer **anderen Fremdsprache** eingereicht werden?

Nein, die Skizze muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Wann kann mein Projekt frühestens **beginnen**?

Der geplante Start der Förderprojekte ist frühestens zum 01.02.2026.

Wie lange kann das Projekt laufen?

Die Laufzeit der Projekte sollte max. 36 Monate betragen.

Gibt es eine **Unter- oder Obergrenze für das Fördervolumen** des Konsortiums oder eines einzelnen Partners?

Eine formale Grenze gibt es nicht. Grundsätzlich gilt, dass die Kosten notwendig und angemessen sein müssen, um das Projektziel zu erreichen. Umgekehrt gilt allerdings, dass einzelne Partner ein gewisses Mindestvolumen erfüllen sollen, damit sich der Verwaltungsaufwand lohnt. Bei Gesamtsummen von unter 400.000 Euro einzelner Partner prüft der DLR Projektträger sehr genau, ob alternative Formen der Beteiligung möglich sind (zum Beispiel im Rahmen eines Unterauftrages oder einer assoziierten Partnerschaft). Gegebenenfalls wird man Ihnen in der Gutachtersitzung eine Auflage erteilen.

Sind die **im Förderaufruf unter 2** genannten Themenbereiche fest vorgegeben?

Die Hemmnisse der Kreislaufwirtschaft stellen den Ausgangspunkt für vielfältige Projektideen dar. Die Auswahl der Technologien und Entwicklungen sollen als prioritäre Empfehlung verstanden werden - der Wettbewerb ist offen für neue technologische Innovationsansätze. Diese sollen die identifizierten Hemmnisse adressieren und der unter 1 erwähnten übergeordneten Zielstellung dienen.

Bei der Anmeldung für PT-Outline ist die Angabe der **Betriebsnummer** gefordert. Was ist das?

Es handelt sich dabei um eine Nummer, die durch die Agentur für Arbeit für jeden Arbeitgeber vergeben wird und dient für ggf. erforderliche statistische Auswertungen im Rahmen der Erfolgskontrolle. Für die Projektskizzeneinreichung ist sie nicht verpflichtend und kann auch später (z. B. im Rahmen der Antragstellung) nachgereicht werden.

Was muss ich zum Thema Besserstellungsverbot beachten?

*Das Besserstellungsverbot nach § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz besagt im Wesentlichen, dass Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden dürfen, dass der Zuwendungsempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend (mehr als 50%) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, seine Beschäftigten **nicht** besserstellen darf als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Die Vergütung der (Projekt)mitarbeiter darf demnach nicht oberhalb des TVöD-Bund liegen. Einrichtungen, die das Besserstellungsverbot nicht einhalten, sind von einer Förderung ausgeschlossen.*

Bitte prüfen Sie daher bereits im Vorhinein, ob Ihre Einrichtung überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird und in diesem Falle nicht gegen das Besserstellungsverbot verstößt. Bitte beachten Sie zu den konkreten Inhalten und möglichen Ausnahmen des Besserstellungsverbots auch das beigefügte Merkblatt (siehe „weiterführende Informationen“ auf der Website). Für Fragen können Sie sich an den Projektträger wenden (Kontakt siehe unten).

Fragen zum Skizzenformat

Welchen **Umfang** und welche **Form** soll meine Skizze haben?

Skizzen sind nach der im Downloadbereich hinterlegten Gliederung zu strukturieren und dürfen maximal 12 DIN-A4-Seiten lang sein. Weitere erläuternde Unterlagen und Belege (z. B. LOIs) können der Skizze als Anlage beigefügt werden.

Gibt es eine **Vorlage**?

Eine Vorlage finden sie unter „Weiterführende Informationen“ hier auf der [Webseite](#).

Welche **Unterlagen** müssen mit der Skizze eingereicht werden (AZK, KMU-Bescheinigung)?

Im Rahmen des Förderaufrufs muss lediglich die Skizze in Form eines pdf-Dokuments eingereicht werden. Jeder Projektpartner muss dabei eine Absichtserklärung (LOI) beilegen. LOIs sollen als Anhang ans Ende der pdf-Datei beigefügt werden. Weitere Unterlagen, wie zum Beispiel „Anträge zur Gewährung einer Bundeszuwendung“ (AZK/AZA-Formulare) oder weitere Bescheinigungen werden erst bei der späteren Antragseinreichung von den ausgewählten Projekten benötigt.

Werden **LOIs** ebenfalls zu den maximal 12 Seiten der Skizze gezählt?

Nein. Sie sollen dem Konzept als Anhang beigefügt werden.

Gehören **Partnerdarstellungen** ebenfalls zu den maximal 12 Seiten der Skizze?

Ja. In der Skizze soll deutlich werden, welcher Partner welche Aufgaben übernimmt. Allerdings können zusätzlich Referenzen der Partner als Anhang beigefügt werden.

Müssen **Absichtserklärungen für geplante Unteraufträge** angehängen werden, sofern der Auftragnehmer schon bekannt ist?

Nein.

Ist für ein **Verbundprojekt** lediglich eine Skizze über den Gesamtumfang des Vorhabens zu verfassen und einzureichen oder sind einzelne Skizzen der Partner abzugeben?

Es ist nur eine Skizze für das gesamte Verbundprojekt einzureichen.

Erfolgt die **spätere Antragsstellung** über den Verbundkoordinator, der auch in PT-Outline alle Informationen der beteiligten Partner einfügt?

Während die Skizze nur vom Verbundkoordinator eingereicht wird, reichen nach der Auswahl durch die Jury und das BMWK alle Projektpartner einen eigenen Projektantrag (über easy-Online) ein.

Welche **Unterschriften** sind erforderlich?

Alle LOIs müssen vom jeweiligen Konsortialpartner unterschrieben sein, idealerweise vom entsprechenden Geschäftsführer, mindestens vom vorgesehenen Projektleiter. Die Skizze muss nicht unterschrieben werden. Rechtsverbindliche Unterschriften (Prokura o. ä.) sind nicht notwendig.

Wie kann ich die Skizze einreichen?

Bitte reichen Sie Ihre Projektvorschläge elektronisch über PT-Outline (<https://ptoutline.eu/app/GREENTECH-2>) ein. Das Portal unterstützt Dateien im PDF-Format bis zu einer Größe von 20 Megabyte.

Fragen zum Konsortium

Gibt es eine **Mindestgröße** und besondere Anforderungen für die Zusammensetzung eines Konsortiums - ist die alleinige Teilnahme eines Unternehmens möglich?

Ein Unternehmen alleine kann nicht gefördert werden. Das Konsortium besteht in der Regel aus mindestens drei bis sieben geförderten Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie gegebenenfalls weiteren, nicht geförderten assoziierten Partnern (z. B. Multiplikatoren).

Worauf ist bei der **Zusammensetzung des Konsortiums** zu achten?

Konsortien im Rahmen dieses Wettbewerbs sollten sich in der Umsetzungsphase aus etwa 3-7 Partnern zusammensetzen, wobei die Größe je nach Projekt etwas variieren kann, sofern die Zusammensetzung inhaltlich sinnvoll ist. Im Konsortium müssen mindestens ein Anwender, ein Lösungsanbieter sowie eine Forschungseinrichtung vertreten sein. Weitere Partner können in der Umsetzungsphase als "assoziierter Partner" beteiligt werden. Diese erhalten zwar keine Förderung, können aber an dem Forschungsprojekt mitarbeiten und von den Ergebnissen profitieren.

Einer unserer Konsortialpartner ist eine Universität, wobei **verschiedene Lehrstühle als Partner** interessant wären. Wie ist vorzugehen?

Konsortialpartner sind immer Institutionen und nicht einzelne Gruppen (oder Lehrstühle) innerhalb einer Institution. Insofern sollte hier nur die Universität als Konsortialpartner auftreten. Jedoch ist zu erläutern, welche Lehrstühle und Institute am Projekt beteiligt sind und wie sich der Arbeitsaufwand auf die unterschiedlichen Lehrstühle aufteilt.

Führt es zur Abwertung, wenn ein **großes Unternehmen** als Partner im Konsortium vertreten ist?

Nein. Großunternehmen sind nicht von der Förderung ausgeschlossen, aber die Beteiligung sollte in angemessenem Rahmen und eher in kleinerem Umfang erfolgen.

Welche **Definition von klein und- mittelständischen Unternehmen** liegt der Ausschreibung zugrunde?

Es gilt die [KMU Definition](#).

Ein Konsortialpartner erfüllt die Kriterien eines **KMU, gehört jedoch zu einem Großunternehmen**. Kann dieses Unternehmen als KMU gefördert werden?

Im Allgemeinen hängt dies von der Selbstständigkeit des Unternehmens ab. Bei hundertprozentigen Tochterunternehmen ist der Status der Muttergesellschaft maßgeblich.

Ist es sinnvoll, wenn ein **KMU Konsortialführer** wird?

Bei gegebener Bonität sind auch mittelständische Unternehmen als Konsortialführer erwünscht. Eine KMU-Konsortialführung ist aber keine Voraussetzung für eine Förderung. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Darstellung, wie beteiligte KMU von den Projektergebnissen profitieren können und wie sie diese verwerten werden.

Kann die Rolle des Konsortialführers auch von einem **Beratungsunternehmen** übernommen werden?

Dies ist es in Ausnahmefällen möglich, sofern es inhaltlich sinnvoll ist. Eine solche Konstruktion kann allerdings zur Abwertung führen, falls die Rollenverteilung für die Gutachter nicht plausibel oder geeignet erscheint.

Ist es sinnvoll, wenn **Verbände als Konsortialführer** auftreten?

Das hängt von der konkreten Ausrichtung und Struktur ab. Die Erfahrungen vergangener Begutachtungsprozesse zeigen, dass Verbände für die Rolle eines Konsortialführers meist ungeeignet sind. Diese Rolle sollen eher Partner einnehmen, die eine spätere wirtschaftliche Verwertung vorantreiben und auch umsetzen können.

Muss eine Forschungseinrichtung ein öffentliches oder privates Institut sein oder können Forschungsarbeiten auch von einem **spezialisierten Technologieanbieter** durchgeführt werden?

Sofern die entsprechende Expertise nachgewiesen werden kann, ist dies auch möglich, kann aber ebenfalls zur Abwertung führen, wenn die Arbeiten nach Ansicht der Gutachter durch geeignete Forschungsinstitute besser erledigt werden könnten.

Ist eine **Forschungseinrichtung** als Teil des Konsortiums erforderlich?

Eine Forschungseinrichtung sollte Teil des Konsortiums sein.

Können **zwei Forschungseinrichtungen** in einem Konsortium sein?

Sofern es für die Zielerreichung sinnvoll und notwendig ist, kann auch mehr als eine Forschungseinrichtung beteiligt sein. Die nötige Expertise muss erkennbar im Konsortium vertreten sein. Es ist daher durchaus denkbar, dass mehrere Forschungseinrichtungen mit einzelnen Teilaufgaben im Konsortium zusammenarbeiten.

Können **öffentliche Einrichtungen** in diesem Wettbewerb gefördert werden?

Ja.

Wir sind ein deutsches KMU, aber eine **hundertprozentige Tochter eines ausländischen Unternehmens**. Sind wir förderberechtigt?

Ja, Sie sind förderberechtigt, sofern die Verwertung der Ergebnisse hauptsächlich in Deutschland stattfindet. Dies müssen Sie bereits in der Skizze darstellen und im Zuge der Antragstellung das Formular „Mustererklärung bei ausländischem Mehrheitsbesitz“ einreichen.

Kann eine **GbR Konsortialpartner** sein?

Die Gesellschafter der GbR haften mit ihrem Privatvermögen. In manchen Fällen entstehen erhebliche Rückzahlungsansprüche des Fördergebers an den Fördernehmer. Ein Grund dafür können bei der Preisprüfung auftretende Abweichungen sein. Dies kann in die Privatinsolvenz führen.

Können auch **junge IT-Unternehmen (Start-Ups, Scale-Ups)** im Konsortium beteiligt sein?

Die Beteiligung junger IT-Unternehmen in den Konsortien ist erwünscht. Sie müssen allerdings den Kriterien einer Bonitätsprüfung genügen, auch im eigenen Interesse. Falls ein Start-Up bei nicht ausreichender Bonität trotzdem als geförderter Partner am Projekt teilnehmen möchte, besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung. Eine positive Bonität im Sinne der Prüfung umfasst unter anderem:

- *Unternehmensgründungen können nicht Gegenstand der Förderung sein.*
- *Start-Ups sollen mindestens zwei Geschäftsberichte vorlegen können.*
- *Die Größenordnung der beantragten Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur personellen und finanziellen Ausstattung des Unternehmens stehen, denn auch hier beträgt die Förderquote höchstens 50 Prozent. Die fehlenden Kosten der Projektdurchführung müssen von den Start-Ups in Form eines finanziellen Eigenanteils erbracht werden.*

Die Bonität wird jedoch immer individuell geprüft.

Alternativ können junge IT-Unternehmen an dem Projekt über Unteraufträge beteiligt werden, die durch geförderte Partner unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften vergeben werden. Die Partner sollten die Vor- und Nachteile dieser Lösungen vor allem mit Blick auf die im Projekt erarbeiteten IPs (Intellectual Property) gut abwägen.

Kann ein **Start-Up als Konsortialführer** auftreten?

Dies ist prinzipiell möglich. Allerdings gilt auch hier, dass genügend Ressourcen für den regulären Geschäftsbetrieb verbleiben müssen. Die Größe des Gesamtvorhabens sollte hier bedacht werden. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie über ausreichende Kompetenzen für diese Aufgaben verfügen.

Ist eine Beteiligung an der Ausschreibung auch für ein **kürzlich gegründetes Unternehmen** möglich? Gibt es hier zu beachtende Einschränkungen?

Prinzipiell ist dies möglich, allerdings muss jeder geförderte Partner einen Eigenanteil von mindestens 50 Prozent der Projektkosten einbringen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss jeder Partner nachweisen, dass diese Mittel zur Verfügung stehen werden (Bonitätsnachweis). Für den Bonitätsnachweis müssen in der Regel zwei Geschäftsberichte vorgelegt werden. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass durch das Projekt der reguläre Geschäftsbetrieb des jungen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Es soll vermieden werden, dass so viele Mitarbeiter für das Forschungsprojekt arbeiten, dass kein Umsatz mehr erzielt wird. Insgesamt sollen diese Maßnahmen sicherstellen, dass das Unternehmen durch die Förderung nicht in die Insolvenz rutscht.

Muss jeder Konsortialpartner über die gesamte Laufzeit am Projekt beteiligt sein oder ist ein **früherer Ausstieg** (zum Beispiel nach einer Analysephase) oder **späterer Einstieg** (zum Beispiel erst in einer Testphase) möglich?

In der Regel ist die Projektlaufzeit bei allen Fördernehmern gleich. Allerdings muss der Ressourceneinsatz nicht gleichmäßig über die Projektlaufzeit erfolgen. Das heißt, es sind de facto beide Varianten möglich.

Was muss ich zum Thema **Unternehmen in Schwierigkeiten** (UIS) beachten?

*Unternehmen, die die Kriterien für Unternehmen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Nr. 18 AGVO erfüllen, sind von der Förderung **ausgeschlossen**. Bitte prüfen Sie unbedingt im Vorhinein, ob Sie dieses Kriterium für Ihr Unternehmen ausschließen können und sehen Sie im Falle, dass Ihr Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten gem. AGVO gilt, von einer Antragstellung ab. Bei Fragen hierzu sowie in Zweifelsfällen über Ihren UIS-Status können Sie das verlinkte Eigenerklärungstool verwenden (siehe „weiterführende Informationen“ auf der Website).*

Fragen zur Förderquote

Gibt es auch für mittelständische Unternehmen einen **zusätzlichen Bonus** oder nur für kleine und Kleinstunternehmen?

Prinzipiell gilt, dass die Förderquote zwischen 40 Prozent (Großunternehmen) und 50 Prozent (kleine und mittlere Unternehmen) liegt. Auf die genaue Höhe haben mehreren Faktoren Einfluss: neben der Unternehmensgröße auch die wirtschaftliche Verwertungsnähe und das wirtschaftliche und technische Risiko. Die konkrete Förderquote ist vom Einzelvorhaben abhängig und wird erst im Rahmen des Bewilligungsprozesses festgelegt.

Welche Definition von mittelständischen Unternehmen liegt der Ausschreibung zugrunde?

Es gilt die EU-Definition:

[Webseite der EU zur KMU-Definition \(en\)](#)

Wonach richtet sich die **Höhe der Förderquote** genau?

Die konkrete Förderquote wird im Rahmen der späteren Bewilligung festgesetzt. Hierbei spielen die Kriterien ein Rolle: technisches Risiko, wirtschaftliches Risiko, wirtschaftliche Verwertungsnähe, Finanzkraft des Antragstellers, Bundesinteresse, Größe des Unternehmens. Tendenziell beträgt die Förderquote bei Großunternehmen 40 Prozent, bei kleinen und mittleren Unternehmen 50 Prozent. Antragsteller, die auf Ausgabenbasis abrechnen (z. B. Universitäten), erhalten eine Förderquote von bis zu 100 Prozent.

Was ist darunter zu verstehen, dass die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach der **Verwertungsnähe** berechnet werden?

Falls die Projektergebnisse unmittelbar nach Projektende in einem konkreten Produkt verwertet werden können, sinkt die Förderquote tendenziell. Können die Ergebnisse erst Jahre später wirtschaftlich verwertet werden, so kann dies die Förderquote erhöhen.

Kann ein **Fraunhofer-Institut** von einer Vollfinanzierung der projektbezogenen Kosten ausgehen und eine Förderquote von 100 Prozent ansetzen?

Auf Kostenbasis geförderte Forschungseinrichtungen müssen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent erbringen. Die Förderquote kann bei Instituten wie der Fraunhofer Gesellschaft also maximal 90 Prozent betragen.

Gibt es eine **maximale Gesamtförderquote eines Projektes**? Welchen Anteil des Projektvolumens dürfen die beteiligten Forschungseinrichtungen erhalten?

Eine formale Höchstgrenze für die Gesamtförderquote gibt es nicht. Grundsätzlich bewerten wir jedoch einen hohen Ressourcenanteil der Unternehmen positiv – unabhängig von der Förderquote.

Ich bin mir immer noch unsicher bezüglich der **Förderquote**. Was soll ich eintragen?

Tragen Sie für kleine und mittlere Unternehmen (es gilt die EU-Definition:

[Webseite der EU zur KMU-Definition \(en\)](#)) als Förderquote 50 % ein, für Großunternehmen 40 %, private Forschungsinstitute 90 %, staatliche Hochschulen 100 %. Gegebenenfalls reduziert der DLR Projektträger die Förderquote im Bewilligungsprozess bzw. empfiehlt vor der Vollantragstellung eine veränderte Quote.

Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

Wie genau muss ich für die Skizze kalkulieren?

Im Rahmen der Skizzeneinreichung sind Schätzungen anzugeben, insbesondere zu den Personalkosten. Daher müssen diese Kosten nicht im Detail dargestellt werden. Für die Gewinner des Skizzen-Wettbewerbs wird es eine Antragstellerberatung geben, in deren Rahmen derartige Fragen ausführlich besprochen werden.

Welche Kosten sind **förderfähig**?

Prinzipiell sind alle Kosten zuwendungsfähig, die zur Zielerreichung unbedingt nötig sind.

Wie setzen sich die **Personalkosten** mit den **Gemeinkosten** zusammen und gibt es einen Höchstsatz?

Wir weisen darauf hin, dass dem Förderaufruf eine neue Fassung der AGVO zugrunde liegt, nach der die bisher nach NKBF 98 mögliche pauschalierte Abrechnung, bei der ein pauschaler Zuschlag von 120 % auf die Personaleinzelkosten erfolgte, nicht mehr zulässig ist.

Die Abrechnung von Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ist grundsätzlich auf drei verschiedene Arten (i. d. R. Kostenbasis) möglich:

1. Anhand des betriebsindividuellen Rechnungswesens (PreisLS), wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden ist: Die Mengenansätze und die Bewertung der Kosten in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (PreisLS)“ vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist ein geordnetes Rechnungswesen (Kosten-/Leistungsrechnung) nach Nr. 2 PreisLS.

2. Ausnahmsweise nach einem vereinfachten Kostenermittlungsverfahren (PreisLS-light) anhand der doppelten Buchführung: Sollten Sie über kein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der PreisLS verfügen, können die Einzel- und Gemeinkosten im Ausnahmefall **hilfsweise anhand der doppelten Buchführung** ermittelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können. Die PreisLS sind dabei ebenfalls zu beachten. Dieser Antrag wird dann ebenfalls über das für die reguläre PreisLS vorgesehene AZK-Antragsformular abgerechnet.

*Dieses vereinfachte Verfahren richtet sich **ausschließlich** an jene Unternehmen mit kaufmännischer (doppelter) Buchführung (z. B. KMU), die über kein Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der PreisLS*

verfügen und auch keine anderen betriebswirtschaftlichen (z. B. IT-technische) Auswertungswerkzeuge zur Verfügung haben.

3. Abrechnung auf Ausgabenbasis: *Sollten Sie jedoch weder über ein Rechnungswesen nach Nr. 2 PreisLS verfügen, noch die geltend gemachten Kosten anhand der doppelten Buchführung ermitteln können, kommt nur eine Abrechnung Ihres geplanten Vorhabens auf Ausgabenbasis in Frage.*

Dabei ist im Regelfall ein regulärer AZA nach den Regelungen der AN-BestP vorzulegen. Nur im absoluten Ausnahmefall kommt auch eine Ausgabenabrechnung gem. NKBF98 anhand der nicht vermögenswirksamen Ausgaben zzgl. 5 % Gemeinkosten in Betracht. Diese Variante sollte jedoch nur im Ausnahmefall gewählt werden, wenn eine Abrechnung nach PreisLS oder „PreisLS light“ nicht möglich ist. Diese Bemessungsgrundlage ist deutlich ungünstiger im Vergleich zur „PreisLS light“ und in

den meisten Fällen auch ungünstiger als die normale Ausgabenabrechnung gem. AN-BestP, da sämtliche vermögenswirksamen Ausgaben außer Ansatz bleiben müssen.

Woher erkennt man, ob ein Rechnungswesen nach Nr. 2 PreisLS vorhanden ist:

Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze aufgrund der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (PreisLS) ist nur dann vorhanden, wenn

- a) Eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung)*
- b) Die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung).*

Ein klassisches Instrument einer Kosten- und Leistungsrechnung ist der sog. Betriebsabrechnungsbogen.

Wie kann man die Kosten nach einem vereinfachten Schema ermitteln, wenn man nur eine doppelte Buchführung und auch keine anderen betriebswirtschaftlichen Auswertungssysteme zur Verfügung hat?

Ein konkretes Berechnungsschema können wir Ihnen leider nicht zur Verfügung stellen. Der betriebswirtschaftlich richtige Weg führt immer über den sog. Betriebsabrechnungsbogen, der es ermöglicht, die Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zu verteilen und anschließend auf die Kostenträger umzulegen.

Gibt es zumindest eine grobe Hilfestellung, wie das vereinfacht gemacht werden könnte?

Ein möglicher, aber sehr stark vereinfachter Berechnungsweg für die Ermittlung eines Personalgemeinkostensatzes könnte folgendermaßen aussehen:

- 1.) Über allem steht der Grundsatz, dass nur solche Selbstkosten abgerechnet werden dürfen, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sowie angemessen und nachzuweisen sind.*
- 2.) Weiterhin sind gem. den einschlägigen Nebenbestimmungen, Merkblättern und Richtlinien für Kostenvorhaben, die meisten vorhabenbezogenen Kosten über die **Gesamtvorkalkulation** als Einzelkosten abzurechnen. Die in der GVK ausgewiesenen Einzelkostenpositionen müssen dem Vorhaben grundsätzlich direkt in Rechnung gestellt werden. Nur die Kosten(arten), die zwar mittelbaren Vorhabenbezug aufweisen, bei denen aber eine konkrete Zuordnung zum Vorhaben als Einzelkosten nicht möglich ist, kommen daher als Gemeinkosten in Betracht!*
- 3.) Weitere Voraussetzungen:*
 - a. Es muss mindestens eine doppelte Buchführung vorhanden sein, die die Identifizierung der **projektbezogenen** Kosten ermöglicht.*

Das bedeutet auf der einen Seite, dass diejenigen Kostenbestandteile, die dem Vorhaben bereits direkt in Rechnung gestellt werden (z. B. Abschreibungen der Pos. 0847 und 0848) nicht in den Gemeinkosten auftauchen dürfen (Verbot der Doppelerfassung), auf der anderen Seite aber auch, dass Kostenbestandteile, die zwar dem Grunde nach Gemeinkosten darstellen könnten, aber überhaupt keinen (indirekten) Projektbezug aufweisen im projektbezogenen Gemeinkostensatz ebenfalls nicht verortet sein dürfen (z. B. die Abschreibungen einer Spezialmaschine, die zwar grundsätzlich der betrieblichen Ausstattung dient und damit betriebswirtschaftlich selbstverständlich Gemeinkosten verursacht, welche aber im Vorhaben überhaupt nicht eingesetzt wird).

Sie werden also naturgemäß für Ihre regulären Kundenprojekte und für Forschungsprojekte in aller Regel abweichende Gemeinkostenzuschlagssätze erhalten.

Ex-post-Hilfsmittel können in diesem Fall die Kontenübersichten von GuV's der Vergangenheit sowie BWA's/Summen- und Saldenübersichten aus Vorjahren darstellen, aus denen man die notwendigen Kostenarten identifizieren kann.

- b. Es dürfen weiterhin generell nur Kosten (Einzel- und indirekte Kosten) einbezogen werden, die gem. Förderbekanntmachung, den NKBF98 (insbesondere Nr. 4.2 NKBF98) und der PreisLS zulässig sind. Da Zuwendungen immer aufgrund eines Selbstkostenerstattungspreises abgerechnet werden, dürfen dabei nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen (in diesem Falle unser Vorhaben) entstehen.*
 - c. Der Einzelkostenstundensatz für die Personalkosten ermittelte sich in diesem, wie gesagt stark vereinfachten, Denkschema, indem das jährliche Arbeitgeberbruttogehalt (inkl. sämtliche Arbeitgeberleistungen) eines Projektmitarbeiters durch die (voraussichtlichen) produktiven Jahrestunden des Mitarbeiters geteilt wird. Damit verortet man sowohl die konkreten AG-Anteile des Projektpersonals als auch die Fehlzeiten bereits im Einzelkostenstundensatz und kann diese also ihrer Verursachung direkt zuordnen und dem Vorhaben als Einzelkosten in Rechnung stellen.*
- 4.) Als Gemeinkosten werden dann im nächsten Schritt anhand der Daten der doppelten Buchführung alle die indirekten Kosten identifiziert, die mittelbar durch den **Einsatz des Personals** entstehen und die einen Projektbezug aufweisen.*
 - 5.) Um anschließend den Gemeinkostenzuschlagssatz auf die Personaleinzelkosten zu ermitteln, wird die Summe der ermittelten Gemeinkosten dann zur Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (Summe der gesamten Personalkosten inkl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen etc.) ins Verhältnis gesetzt. Hierbei wird stark vereinfachend unterstellt, dass alle in Schritt 4.) identifizierten Gemeinkosten, dann natürlich auch durch den Einsatz des Projektpersonals entstehen.*
 - 6.) Zur Ermittlung der Personalkosten für den AZK wird im letzten Schritt der ermittelte Einzelkostenstundensatz mit den geplanten vorhabenbezogenen produktiven Arbeitsstunden multipliziert und das Ergebnis abschließend mit dem Gemeinkostenzuschlagssatz beaufschlagt.*

Bitte ziehen Sie unbedingt Ihren Steuerberater oder eine betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung hinzu, wenn Sie sich unsicher sind. Die zusätzlichen Kosten, die während der Vorhabenlaufzeit dafür entstehen, können im Gemeinkostensatz kalkuliert werden. Für nähere Fragen zu diesem Verfahren wenden sie sich bitte an die unten genannten Ansprechpartner, haben sie aber bitte Verständnis dafür, dass wir konkrete Beratungen nicht anbieten können, da wir keine ausgebildeten Steuer-/Unternehmensberater sind, uns ohnehin die notwendigen tieferen Einblicke in Ihre interne Buchhaltung fehlen und wir in letzter Konsequenz auch die Prüfer Ihres Antrages sind. Für die Kalkulation und die Abgabe eines korrekten Antrages ist alleine die Geschäftsführung verantwortlich. Bei Fragen zu den PreisLS und zum Rechnungswesen können Sie sich auch an die für Sie zuständige Preisüberwachungsstelle (z. B. Bezirksregierung, Regierungspräsident o. ä.) wenden.

Welche **Dienstleistungen und Zuarbeiten** können über externe Unternehmen berücksichtigt werden?

Alle zur Zielerreichung notwendigen Arbeiten können unterbeauftragt werden, sofern zu marktüblichen Preisen angeboten wird.

Ist es möglich, dass ein Projektpartner einen **Auftrag an ein ausländisches, europäisches Unternehmen** vergibt und diese Kosten im Projekt abrechnet? Gilt dabei ebenfalls die jeweilige Förderquote?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von den konkreten Umständen ab. Wenn der geplante Unterauftrag nicht einen wesentlichen Anteil der Förderung ausmacht und auch die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland erfolgt, kann die genannte Projekt-Konstruktion gefördert werden. Die Förderquote, die sich aus den Anteilen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung errechnet, wird für die Zuwendung insgesamt festgelegt und gilt dann auch für den Unterauftrag.

Muss ich zu den Unteraufträgen ein **Angebot mit Vergleichsangeboten** vorlegen?

Für die Skizze ist es nicht notwendig, Angebote einzureichen.

Gibt es eine **Höchstgrenze für die Summe der Vergabe von Aufträgen**?

Prinzipiell nicht. Bei sehr großen Aufträgen prüft der DLR Projektträger, ob der Auftragnehmer nicht selbst Konsortialpartner werden kann. Ab einer Auftragssumme, die mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten umfasst, wird geprüft, ob der Auftragnehmer anstelle des Auftraggebers gefördert werden soll. Insbesondere ist die Vergabe großer Aufträge an nicht-europäische Unternehmen problematisch.

Wie wird **Projektmanagement** gefördert?

Der Projektträger prüft den Förderbedarf nach erfolgreicher Bewerbung in der Antragsphase. Jede Prüfung ist individuell, daher ist auch die Förderung des Projektmanagements eine Einzelfallentscheidung. Bei durchschnittlich aufwendigen Projekten variiert der Anteil zwischen maximal drei und acht Prozent (Konsortialführer) der Personalgesamtkosten.

Was fällt unter die **Reisekosten** und bis zu welcher Höhe können diese angesetzt werden?

Bei den Reisekosten muss das [Bundesreisekostengesetz](#) berücksichtigt werden. Angesetzt werden können Transport- und Übernachtungskosten für alle notwendigen Reisen.

Gelten die **Kosten für Material**, zum Beispiel besondere Sensorik zur Datenerfassung, als förderfähig?

Auch hier gilt: sofern es zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist, ja. Explizit ausgenommen in der Bekanntmachung ist die Förderung von Infrastruktur und Grundausstattung (Soft-/Hardware).

Können **Kosten für Rechtsberatung oder Anwaltskosten** veranschlagt werden?

Ja, sofern dies zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist.

Sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig: **Raummiete, Catering, Aufsteller, Plakate,...**?

Materialien für die Präsentation der Projektziele und -ergebnisse sind zuwendungsfähig. Raummieten und Catering sind hingegen lediglich in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen zuwendungsfähig.

Kontakt:



Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Projektträger

Ansprechpartnerinnen für inhaltliche Fragen:

Frau Dr. Christiane Graß

Frau Dr. Ruzica Rakic

Ansprechpartner für Fördergeldmanagement:

Herr Christian Karl

Kontaktdaten des DLR-PTs:

E-Mail: pt-foederaufrufe@dlr.de

Tel.: +49 228 3821-2643

Redaktion:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., DLR Projektträger